

Stand: Juni 2018

1. Vertragsabschluss für die Stromlieferung an Ladestationen

- 1.1 Die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH (SWN) beliefert den Kunden mit Strom an öffentlich zugänglichen Ladestationen der SWN-Verbund-Partner, nachdem der Kunde das Fahrzeug ordnungsgemäß mit der Ladestation verbunden hat.
- 1.2 Der Kunde ist für die Beladung mittels eines ordnungsgemäßen und für die Beladungskapazität zugelassenen Ladekabels sowie die Überwachung des Ladevorgangs verantwortlich. Jeder Benutzer einer Ladestation der SWN Verbund-Partner hat das Ladekabel und die Steckvorrichtungen auf erkennbare Beschädigungen zu prüfen. Insbesondere dann, wenn Beschädigungen, Knicke, Risse, Blankstellen usw. festgestellt werden, darf das Ladekabel auf gar keinen Fall verwendet werden. Im Übrigen sind die Herstellerangaben zu beachten. Das Ladekabel muss mindestens mit einem CE-Kennzeichen ausgestattet sein. **Wichtiger Hinweis:** Gem. Ziff. 5.1 Abs. 5 TAB 2007 (Ausgabe 2011) ist der einphasige Anschluss nur bis zu einer Bemessungsscheinleistung von 4,6 kVA zulässig. Bei der einphasigen Nutzung des Autostroms über die vorhandene Netzanschlussverbindung ist diese nicht zu überschreiten. Die Abnahme des Autostroms mit einer Stromstärke von mehr als 20 A kann zur Beschädigung des Netzanschlusses führen und ist daher untersagt.
- 1.3 Der Kunde ist nicht im Besitz eines Erlaubnisscheins gem. § 4 Stromsteuergesetz und damit nicht von der Stromsteuer befreit.
- 1.4 Die Firma zeigt der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH unter Mitteilung Ihrer neuen Anschrift einen Umzug spätestens zwei Wochen vor dem Umzugstermin schriftlich an. Die Laufzeit des Vertrages ist an die Laufzeit des Vertrages für den Gewerbeanschluss gebunden.

2. Lieferbeginn für Stromlieferung an Ladestationen

- 2.1 Die Stromlieferung beginnt mit dem Zugang der Contract-ID beim Kunden.
- 2.2 Die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH stellt dem Kunden eine Contract-ID inklusive Kennwörtern zur Verfügung. Diese Contract-ID berechtigt den Kunden, Strom an Ladestationen der SWN-Verbund-Partner zu beziehen. Sämtliche über die Contract-ID bezogenen Strommengen werden mit den Preisen gemäß Ziffer 5 des Auftrags dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 2.3 Der Kunde trägt die Verantwortung für die sichere Verwendung der Contract-ID und der Kennwörter.

3. Preise und Preisanpassung

- 3.1 Der Vertragspreis an den Ladestationen der SWN-Verbund-Partner besteht aus einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis.
- 3.2 Der Netto-Arbeitspreis enthält die Kosten der Netznutzung und die Vertriebskosten. Zusätzlich enthält der Netto-Arbeitspreis die Stromsteuer sowie die Konzessionsabgabe, die EEG- und KWK-Umlage, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG, die Umlage nach § 19 StromNEV sowie die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, jeweils in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Höhe. Ebenfalls enthalten sind die Kosten aus Nutzung der Ladeinfrastruktur. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 19%).
- 3.3 Sofern im Vertrag oder im Auftragschreiben nicht anders geregelt, nimmt die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Bei Kostensteigerungen ist die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, die vereinbarten Preise (Grund- und/oder Arbeitspreis) nach billigem Ermessen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB anzupassen, wenn dies aufgrund einer veränderten Kostensituation erforderlich wird, um das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzinteresse) aufrecht zu erhalten. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der Preisermittlung ist die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Preisanpassungen sind dabei so durchzuführen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen.
- 3.4 Änderungen der Preise nach Ziffer 3.3 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach brieflicher Mitteilung wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH ist verpflichtet, die beabsichtigten Änderungen der Preise zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf wird die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehenden Änderungen ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- 3.5 Abweichend von Ziffer 3.3 und 3.4 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne vorherige Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 3.6 Sofern im Vertrag oder Auftragschreiben nicht anders geregelt, gelten die Ziffern 3.3 bis 3.5 auch, soweit nach Vertragsschluss die Einführung, Änderung oder der Wegfall neuer Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstiger hoheitlicher Belastungen den Bezug, die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Strom für die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH verteuern oder verbilligen und die Mehrbelastungen oder Entlastungen für die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH wirksam werden.
- 3.7 Aktuelle Informationen über die geltenden Preise der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH sowie die in Ziffer 3.2 genannten Preisbestandteile sind auf unserer Homepage www.swneustadt.de zu finden.
- 3.8 Die vorstehenden Regelungen aus Ziffer 3.1 bis 3.7 sind abschließend.

4. Abrechnung und Abrechnungsgrundlage

- 4.1 Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich einmal im Jahr. Der Kunde ist jedoch berechtigt, abweichend von Satz 1 eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung zu verlangen. Weitere Informationen zu den Entgelten für unterjährige Abrechnungen sind auf dem jeweils gültigen Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH enthalten. Optional, informativ und kostenfrei erhält der Kunde vierteljährlich eine Übersicht über die Ladevorgänge an den Ladestationen der SWN-Verbund-Partner.
- 4.2 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.
- 4.3 Je nach Ausstattung der jeweiligen Ladestation/des jeweiligen Ladepunktes ist die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH berechtigt, die Stromlieferung in Wechselstrom (AC) oder in Gleichstrom (DC) vorzunehmen. Die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH weist darauf hin, dass technisch (fahrzeugseitig) bedingt noch nicht alle Fahrzeuge in der Lage sind, mit Gleichstrom (DC) beladen werden zu können.
- 4.4 Fahrzeuge, die technisch bedingt ausschließlich mit Wechselstrom (AC) beladen werden können, dürfen nur an entsprechenden AC-Ladestationen beladen werden. Entsprechend dürfen Fahrzeuge, die technisch bedingt ausschließlich mit Gleichstrom beladen werden können, nur an entsprechenden DC-Ladestationen beliefert werden.

Stand: Juni 2018

- 4.5 Fahrzeuge, die technisch bedingt in der Lage sind, sowohl mit Wechselstrom als auch mit Gleichstrom beladen werden zu können, dürfen nur in der jeweiligen Stromart (Wechselstrom oder Gleichstrom) beladen werden.
- 4.6 Die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH ist berechtigt, entweder eine leistungs- oder eine zeitbasierte Abrechnung vorzunehmen.
- 4.7 Bei der Belieferung mit Gleichstrom ist derzeit eine leistungsorientierte Abrechnung auf Basis von Kilowattstunden (kWh) nicht möglich. Hier erfolgt eine zeitbasierte Abrechnung auf Basis der Dauer des Ladevorgangs je angefangener Minute, wobei die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH vor Ablauf einer halben Minute zugunsten des Kunden auf den vorherigen Minutenwert abrundet. Die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH behält sich bei der Belieferung mit Gleichstrom ausdrücklich eine leistungsorientierte Abrechnung vor, soweit diese technisch möglich wird.
- 4.8 Bei der Belieferung mit Wechselstrom erfolgt an AC-Ladestationen in der Regel eine leistungsorientierte Abrechnung auf Basis von Kilowattstunden. Die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH behält sich hier insbesondere bei der Beladung an AC-Ladestationen von Roamingpartnern eine zeitbasierte Abrechnung auf Basis der Dauer des Ladevorgangs vor, soweit an diesen Ladestationen eine leistungsorientierte Abrechnung technisch nicht möglich ist.

5. Bonitätsauskunft

Sofern die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH in Vorleistung tritt, ist die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH berechtigt, eine Bonitätsauskunft auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren über den Kunden von der Creditreform AG, Verband der Vereine Creditreform e. V., Hellersbergstraße 12, 41460 Neuss (Creditreform) bzw. bei der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden (SCHUFA) einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH die zu einer Bonitätsprüfung benötigten personenbezogenen Daten an die Creditreform / SCHUFA und verwendet die erhaltenen Informationen über die statistische Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls für eine abgewogene Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Die Bonitätsauskunft kann Wahrscheinlichkeitswerte (Score-Werte) beinhalten, die auf Basis wissenschaftlich anerkannter mathematisch-statistischer Verfahren berechnet werden und in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen. Die schutzwürdigen Belange des Kunden werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.

Der Kunde kann bei der Creditreform / SCHUFA Auskunft über die ihn betreffenden Daten verlangen. Weitere Informationen über das Creditreform- / SCHUFA-Auskunftsverfahren findet der Kunde auf der Internetpräsenz der Creditreform unter www.creditreform.de bzw. auf der Homepage der SCHUFA unter www.schufa.de.

6. Rechtsnachfolge

Die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Nehmen die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH eine Übertragung auf einen anderen Rechtsnachfolger als ein nach § 15 Aktiengesetz verbundenes Unternehmen vor, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zum Übertragungszeitpunkt zu kündigen, der dem Kunden vorab rechtzeitig in Textform mitgeteilt wird.

7. Energieeffizienz

Wir möchten Sie hiermit darüber informieren, dass Sie sich bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren können. Informationen dazu erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

8. Verschiedenes

- 8.1 Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten für die Lieferung der elektrischen Energie im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV – Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 50 vom 7.11.2006, Seite 2391) und die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH zur StromGVV, beide in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die StromGVV sowie die Ergänzenden Bedingungen liegen diesem Vertrag jeweils in ihrer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung bei.
- 8.2 Sollten sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Regelwerke, einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. das EnWG sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Verordnungen), einschlägige Rechtsprechung und/oder behördliche Praxis (insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur oder der zuständigen Regulierungsbehörde) nach Vertragsabschluss ändern, ist die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH berechtigt, den Vertrag und diese Vertragsbedingungen zum 1. eines Monats anzupassen, soweit die Anpassung dem Kunden zumutbar ist. Die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH wird dem Kunden eine solche Anpassung sechs Wochen vor deren Inkrafttreten brieflich mitteilen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Inkrafttreten der Änderungen zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Macht der Kunde von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf sein Kündigungsrecht sowie die vorgenannte Folge wird der Kunde in der Mitteilung hingewiesen. Ziffer 3.3 und 3.5 bleibt unberührt.
- 8.3 Die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH ist als Lieferant bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Elektrizitätsversorgung von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Netzbetreiber ist die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH, Schlachthofstraße 60, 67433 Neustadt an der Weinstraße, Handelsregister-Nr. HRB 42075, Amtsgericht Ludwigshafen.

Anlagen

- Einwilligungserklärung
- Datenschutzhinweise